

Wahrgut

NICHT DRÄNGEN — WÜRDIG GESTALTEN

Patchwork, Stiefkind und das Familienhaus

Ein Stiefkind erbt vom Stiefelternteil nicht von Gesetzes wegen. Wer das Familienhaus über die Patchwork-Grenze tragen will, muss es bewusst regeln.

Hannover, den 22. Juli 2026

Vorspann

Patchwork ist heute Alltag. Zwei Menschen finden zueinander, jeder bringt ein Stück Leben mit – oft Kinder aus einer früheren Beziehung, manchmal kommen gemeinsame hinzu. Über die Jahre wächst zusammen, was rechtlich getrennt bleibt: Man teilt einen Tisch, ein Dach, einen Alltag. Und irgendwann stellt sich die stille Frage – wer bekommt einmal das Haus, in dem wir alle gelebt haben?

In zusammengewachsenen Familien fühlt sich das Stiefkind oft selbstverständlich zugehörig – das Erbrecht sieht das anders. Von Gesetzes wegen erben nur die eigenen Abkömmlinge und der Ehegatte. Soll das Familienhaus diese Grenze überschreiten, muss man es bewusst regeln.

Dieses Heft ist für Familien geschrieben, in denen Kinder aus mehr als einer Beziehung zusammenleben und ein Haus den Kern des Vermögens bildet. Es sortiert, was ohne Regelung geschieht, wo die vertrauten Gestaltungen – allen voran das Berliner Testament – anders wirken als gedacht, und welche Wege offenstehen, ein Stiefkind abzusichern oder das Haus für den überlebenden Partner zu halten. Es ersetzt keine anwaltliche Beratung; es ordnet das Gespräch, das ihr vorausgeht.

Antwort zuerst. Ein Stiefkind erbt von seinem Stiefelternteil nicht kraft Gesetzes – die gesetzliche Erbfolge ruft nur die eigenen Abkömmlinge und den Ehegatten (§ 1924, § 1931 BGB). Ohne Adoption oder eine ausdrückliche Verfügung geht das Stiefkind leer aus, während die eigenen Kinder selbst bei Übergehung ihren Pflichtteil behalten (§ 2303 BGB). Genau in Patchwork-Lagen weicht die gesetzliche Voreinstellung am häufigsten von dem ab, was die Familie eigentlich möchte. Wer soll das Haus bekommen? Diese Frage gehört offen beantwortet – und früh.

Wer von Gesetzes wegen erbt – und wer nicht

Die gesetzliche Erbfolge folgt der Blutsverwandtschaft. Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Verstorbenen – seine eigenen Kinder und Enkel (§ 1924 BGB). Daneben steht das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten (§ 1931 BGB). Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erbt der überlebende Ehegatte neben Kindern die Hälfte – ein Viertel als Erbteil (§ 1931 Abs. 1 BGB) und ein weiteres Viertel als pauschalen Zugewinnausgleich (§ 1371 Abs. 1 BGB); die andere Hälfte teilen sich die Kinder.

Ein Stiefkind, das mit einem Elternteil in die neue Ehe gekommen ist, gehört in keine dieser Gruppen: Es ist mit dem Stiefelternteil rechtlich nicht verwandt und erbt von ihm daher nicht automatisch. Das überrascht viele, gerade wenn alle jahrzehntelang unter einem Dach gelebt haben. Gefühlte Zugehörigkeit ersetzt aber keine rechtliche Stellung.

Soll das Stiefkind erben, gibt es zwei saubere Wege: ein Testament oder einen Erbvertrag, der es ausdrücklich bedenkt, oder die Adoption, die es rechtlich zum eigenen Kind macht. Beides muss aktiv geschehen — das Schweigen des Gesetzes spricht hier gegen das Stiefkind. Eine weitere Grenze ist wichtig: Sind die Partner nicht verheiratet, hat auch der überlebende Partner selbst kein gesetzliches Erbrecht. Ohne Trauschein und ohne Testament erben allein die eigenen Kinder des Verstorbenen.

Drei Konstellationen — und was ohne Testament geschieht

Patchwork ist nicht gleich Patchwork. Drei typische Lagen führen zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen, wenn niemand etwas geregelt hat. Die Übersicht zeigt, wer beim ersten Todesfall von Gesetzes wegen erbt — unterstellt eine bestehende Ehe im gesetzlichen Güterstand.

Konstellation	Gesetzliche Erben beim ersten Todesfall	Folge für das Familienhaus
Nur gemeinsame Kinder	Ehegatte und die gemeinsamen Kinder	Wie in der Kernfamilie: Der überlebende Partner und die Kinder erben gemeinsam. Kein Stiefkind-Problem.
Beide bringen eigene Kinder mit, keine gemeinsamen	Ehegatte und die eigenen Kinder des Verstorbenen	Überlebender Partner und die Kinder des Verstorbenen bilden eine Erbengemeinschaft am Haus. Die mitgebrachten Kinder des Überlebenden erben vom Verstorbenen nichts.
Gemischt: gemeinsame und einseitige Kinder	Ehegatte und alle leiblichen Kinder des Verstorbenen — gemeinsame wie eigene	Die nur vom überlebenden Partner mitgebrachten Kinder gehen leer aus. Zwischen den Kinderstämmen entstehen ungleiche Ergebnisse.

Aus der zweiten und dritten Zeile wird das eigentliche Patchwork-Risiko sichtbar. Der überlebende Partner findet sich in einer Erbengemeinschaft mit den Kindern des Verstorbenen wieder und muss mit ihnen gemeinsam über das Haus entscheiden — kein Erbe kann allein verfügen. Wo das Verhältnis trägt, gelingt das; wo es Spannungen gibt, wird das Haus zum Austragungsort.

Die eigenen Kinder und der Pflichtteil

Während das Stiefkind ohne Verfügung leer ausgeht, sind die eigenen Kinder besonders geschützt. Übergeht ein Elternteil sein Kind im Testament, verliert das Kind zwar seine Erbstellung, behält aber einen Anspruch auf den Pflichtteil — die Hälfte dessen, was ihm gesetzlich zugestanden hätte (§ 2303 BGB). Dieser Anspruch richtet sich in Geld gegen die Erben und lässt sich nicht einfach wegbestimmen.

Für das Familienhaus hat das eine handfeste Folge: Wird es einem neuen Partner oder einem Stiefkind zugedacht, können die eigenen Kinder ihren Pflichtteil verlangen — und im Zweifel muss dafür Geld fließen, das in einem Haus gebunden ist. Wer umverteilen möchte, sollte den Pflichtteil von Anfang an mitdenken, damit die Begünstigung nicht später eine Auszahlung erzwingt, die niemand stemmen kann.

Wenn Schenkungen den Pflichtteil wieder aufleben lassen

Ein verbreiteter Irrtum lautet, man könne den Pflichtteil aushebeln, indem man das Haus schon zu Lebzeiten verschenkt. Das Gesetz schließt diesen Weg: Über die Pflichtteilsergänzung (§ 2325 BGB) wird eine Schenkung dem Nachlass rechnerisch wieder hinzugerechnet, und der Berechtigte kann den Betrag verlangen, um den sich sein Pflichtteil dadurch erhöht.

Gemildert wird das nur durch die Zeit. Eine Schenkung wird im ersten Jahr vor dem Erbfall voll berücksichtigt, danach für jedes weitere Jahr um ein Zehntel weniger — nach zehn Jahren bleibt sie außer Betracht (§ 2325 Abs. 3 BGB). Diese Abschmelzung ist ein wichtiger Hebel, verlangt aber Vorlauf. Vorsicht ist geboten, wenn sich die schenkende Person ein Nießbrauchs- oder Wohnrecht zurückbehält: Nach der Rechtsprechung kann die Zehn-Jahres-Frist dann unter Umständen nicht zu laufen beginnen, solange der wirtschaftliche Genuss beim Schenker bleibt — eine Fachanwältin prüft das im Einzelfall.

Wenn das Berliner Testament nach hinten losgeht

Viele neue Eheleute greifen zum Berliner Testament: Sie setzen sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben ein, die Kinder erben erst nach dem zweiten Tod als Schlusserben (§ 2269 BGB). In der klassischen Kernfamilie ist das eine ruhige Lösung. In der Patchwork-Familie birgt es drei Fallen, die man kennen muss.

Erste Falle – der Pflichtteil beim ersten Todesfall. Werden die Kinder auf den zweiten Erbfall vertröstet, sind sie beim ersten zunächst enterbt. Die eigenen Kinder des Erstversterbenden können dann sofort ihren Pflichtteil in Geld verlangen (§ 2303 BGB) – ausgerechnet, wenn der überlebende Partner das Haus behalten möchte. Eine Pflichtteilstrafklausel, die ein forderndes Kind auch von der Schlusserbschaft ausschließt, kann abschrecken, den Anspruch aber nicht beseitigen.

Zweite Falle – die Bindungswirkung. Setzen die Eheleute wechselbezügliche Verfügungen (§ 2270 BGB), so ist der Überlebende nach dem ersten Todesfall daran gebunden: Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tod des anderen (§ 2271 Abs. 2 BGB). Wer beim gemeinsamen Aufsetzen die Kinder beider Seiten als Schlusserben bedacht hat, kann das später nicht mehr einseitig ändern – auch dann nicht, wenn das Verhältnis zu einem Stiefkind zerbricht.

Dritte Falle – wer am Ende erbt. Ist der Überlebende Alleinerbe geworden und sind als Schlusserben nur seine eigenen Kinder eingesetzt, gehen die Kinder des Erstversterbenden am Ende vollständig leer aus – das Familienhaus, das über beide Leben getragen wurde, landet allein bei einer Seite; ebenso kann es umgekehrt laufen. Eine Wiederverheiratklausel – sie regelt, was geschieht, wenn der überlebende Partner erneut heiratet – kann zusätzlich absichern. Das ist kein Argument gegen das Berliner Testament, sondern dafür, es genau auf die eigene Familie zuzuschneiden und die Schlusserben beider Seiten bewusst zu bestimmen.

Wege, ein Stiefkind gezielt abzusichern

Soll das Stiefkind erben, führt kein Weg an einer bewussten Entscheidung vorbei. Mehrere Werkzeuge stehen bereit; welches passt, hängt von Pflichtteilen, Steuern und dem Verhältnis in der Familie ab.

Testament. Die einfachste Form. Ein Testament kann dem Stiefkind das Haus als Erbe oder — schonender — als Vermächtnis zuwenden (§ 1939 BGB). Beim Vermächtnis wird das Stiefkind nicht Miterbe, sondern erhält gegen die Erben einen Anspruch auf den zugewandten Gegenstand; beschwert ist im Zweifel der Erbe (§ 2147 BGB). So lässt sich das Haus gezielt lenken, ohne das Stiefkind in eine Erbengemeinschaft zu setzen.

Erbvertrag. Anders als das einseitig widerrufliche Testament bindet der Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB). Er wird notariell geschlossen und gibt dem Stiefkind eine gesicherte Position, die der Erblasser nicht mehr im Alleingang aufheben kann — gerade in Verbindung mit einem Pflichtteilsverzicht der übrigen Berechtigten.

Schenkung zu Lebzeiten. Das Haus lässt sich schon zu Lebzeiten übertragen, häufig unter Rückbehalt eines Nießbrauchs oder Wohnrechts. Das schafft frühe Klarheit und kann Erbschaftsteuer sparen, ist aber endgültig; Pflichtteilsergänzung (§ 2325 BGB) und Zehn-Jahres-Frist sind mitzudenken.

Adoption — das Stiefkind zum eigenen Kind machen

Die Adoption geht am weitesten: Sie macht das Stiefkind rechtlich zum eigenen Kind, mit vollem gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrecht. Bei einem minderjährigen Stiefkind richtet sich die Annahme nach §§ 1741 ff. BGB und setzt voraus, dass sie dem Wohl des Kindes dient. Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zum eigenen leiblichen Elternteil bestehen; nur die Bindung zum anderen leiblichen Elternteil erlischt (§ 1755 Abs. 2 BGB).

Auch ein volljähriges Stiefkind kann angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist — was insbesondere gilt, wenn bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis gewachsen ist (§ 1767 BGB). Steuerlich rückt das Kind damit in die Steuerklasse I; für ein bereits als Stiefkind bedachtes Kind ändert das nichts, wohl aber für das Kind eines nicht verheirateten Partners, das ohne Adoption steuerlich ein Fremder bliebe. Die Adoption ist ein tiefer, kaum umkehrbarer Eingriff in die Familienverhältnisse — sie will ruhig bedacht und mit einer Fachanwältin oder Notarin besprochen sein.

Was das Finanzamt sieht — Erbschaftsteuer für Stiefkinder

Hier liegt eine der wenigen Stellen, an denen das Gesetz das Stiefkind besserstellt, als man erwartet. Steuerlich steht ein Stiefkind dem leiblichen Kind gleich: Es gehört zur günstigen Steuerklasse I und genießt denselben Freibetrag von 400.000 Euro (§ 15, § 16 ErbStG). Voraussetzung ist allein, dass sein leiblicher Elternteil mit dem Stiefelternteil verheiratet ist oder war — die Stiefkindschaft im Steuersinn entsteht durch die Ehe.

Erwerber	Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatte / eingetragene(r) Lebenspartner(in)	I	500.000 Euro
Kind, Stiefkind, adoptiertes Kind	I	400.000 Euro
Enkel (400.000 Euro, wenn das Kind bereits verstorben ist)	I	200.000 Euro
Nichtehelicher Lebensgefährte	III	20.000 Euro
Kind des nichtehelichen Partners (kein Stiefkind im Steuersinn)	III	20.000 Euro

Die entscheidende Pointe steckt im Zusammenspiel von Zivil- und Steuerrecht: Der günstige Freibetrag nützt dem Stiefkind nur, **wenn es überhaupt etwas erhält**. Gesetzlich erbt es ja nichts — der Freibetrag läuft dann ins Leere. Erst ein Testament, ein Erbvertrag oder ein Vermächtnis füllt ihn mit Leben. Zivilrechtlich muss man das Stiefkind also erst bedenken; steuerlich wird es dann wie das eigene Kind behandelt.

Die Kehrseite zeigt die Tabelle ebenfalls: Ohne Trauschein bleibt der Partner steuerlich ein Fremder der Klasse III mit nur 20.000 Euro Freibetrag — und sein Kind ebenso. In unverheirateten Patchwork-Familien ist die Steuerlast auf das Haus deshalb oft die drängendere Frage als das Zivilrecht.

Das Familienhaus schützen

Ob das Haus für den überlebenden Partner gehalten oder gezielt an ein Kind oder Stiefkind weitergegeben werden soll — es gibt bewährte Werkzeuge, die beides tragen.

Nießbrauch und Wohnrecht. Wer das Haus überträgt, aber darin wohnen bleiben will, behält sich ein Wohnungsrecht (§ 1093 BGB) oder den weiter reichenden Nießbrauch (§§ 1030 ff. BGB) vor. Der überlebende Partner kann so lebenslang im Haus bleiben, obwohl das Eigentum bereits bei einem Kind oder Stiefkind liegt. Das Recht wird im Grundbuch eingetragen und ist gesichert.

Familienheim-Befreiung für den Ehegatten. Erbt der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner das selbstgenutzte Familienheim, bleibt dieser Erwerb erbschaftsteuerfrei – ohne Wertgrenze, sofern er die Wohnung zehn Jahre lang selbst weiter bewohnt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG). Für Kinder und Stiefkinder gilt eine entsprechende Befreiung bis zu 200 Quadratmetern Wohnfläche (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG). Wichtig: Die Befreiung setzt die Ehe voraus – der nicht verheiratete Partner kann sie nicht nutzen.

Testamentsvollstreckung. Wo das Haus über Jahre für einen bestimmten Zweck gehalten werden soll – bis ein Stiefkind volljährig ist oder solange der überlebende Partner es bewohnt –, ordnet eine Testamentsvollstreckung (§§ 2197 ff. BGB) eine neutrale Hand an, die den Willen des Erblassers durchsetzt und die Beteiligten entlastet. In Patchwork-Lagen mit verschiedenen Interessen ist das oft der ruhigste Weg.

Ehevertrag und Erbvertrag als geordneter Rahmen

Zivilrechtlich lassen sich güter- und erbrechtliche Fragen in einem Zug ordnen. Ein Ehevertrag (§ 1408 BGB) regelt den Güterstand – etwa, wie der Zugewinn im Todesfall behandelt wird – und beeinflusst damit unmittelbar die Erb- und Pflichtteilsquoten. Ein Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB) bindet die Beteiligten an die getroffenen Verfügungen, sodass sich beide Partner auf die Absicherung der jeweils mitgebrachten Kinder verlassen können.

Häufig treten beide zusammen auf, ergänzt um einen notariell beurkundeten Pflichtteilsverzicht (§ 2346, § 2348 BGB): Wer im Gegenzug anderweitig abgesichert ist, verzichtet auf seinen Pflichtteil, damit das Haus nicht durch eine Geldforderung aufgebrochen werden muss. So entsteht ein stimmiger Rahmen, in dem der überlebende Partner geschützt ist und jede Kinderseite weiß, woran sie ist. Solche Verträge gehören in notarielle Form und in die Hand einer Fachanwältin für Erbrecht.

Wer Sie hier stützen darf

Fachanwältin für Erbrecht. Für die Gestaltung — Testament, Erbvertrag, Vermächtnis, Pflichtteilsverzicht, die passende Absicherung der Stiefkinder.

Notarin. Für die Beurkundung. Erbvertrag, Erb- und Pflichtteilsverzicht sowie die Übertragung eines Grundstücks bedürfen der notariellen Form.

Steuerberaterin. Für die steuerliche Seite — Freibeträge, Steuerklassen, Familienheim-Befreiung, die Wirkung von Nießbrauch und Schenkung.

Familienmediatorin. Wenn zwischen den Generationen oder den Kinderstämmen unterschiedliche Vorstellungen bestehen und ein moderiertes Gespräch hilft, bevor beurkundet wird.

Wir koordinieren bei Bedarf den Termin — und bereiten mit Ihnen das Gespräch vor, das ihm vorausgeht.

Wortverzeichnis

Stiefkind. Das Kind des Ehepartners, das nicht das eigene leibliche oder adoptierte Kind ist. Es erbt vom Stiefelternteil nicht von Gesetzes wegen (§ 1924 BGB betrifft nur Abkömmlinge) — nur ein Testament, ein Erbvertrag oder eine Adoption begründet einen Anspruch. Steuerlich steht es dem eigenen Kind gleich, wenn die Ehe zum leiblichen Elternteil besteht oder bestand.

Berliner Testament. Ein gemeinschaftliches Testament der Eheleute, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen; die Kinder erben erst nach dem zweiten Tod als Schlusserben (§ 2269 BGB). In Patchwork-Familien kann es Kinder aus erster Ehe übergehen oder deren Pflichtteil früh auslösen.

Wechselbezügliche Verfügung. Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament, von denen die eine nicht ohne die andere getroffen worden wäre (§ 2270 BGB). Nach dem ersten Todesfall sind sie bindend; das Recht zum Widerruf erlischt (§ 2271 Abs. 2 BGB).

Pflichtteil. Der Mindestanspruch naher Angehöriger, die enterbt wurden — die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, als Geldanspruch gegen die Erben (§ 2303 BGB).

Pflichtteilsergänzung. Rechnerische Hinzurechnung von Schenkungen zum Nachlass, damit der Pflichtteil nicht durch Schenkungen ausgehöhlt wird; die Schenkung schmilzt über zehn Jahre ab (§ 2325 BGB).

Erbvertrag. Eine notariell geschlossene, bindende Verfügung von Todes wegen zwischen dem Erblasser und einer anderen Person (§§ 2274 ff. BGB) — im Unterschied zum einseitig widerruflichen Testament.

Nießbrauch. Das im Grundbuch gesicherte Recht, eine Sache zu nutzen und ihre Erträge zu ziehen, ohne Eigentümer zu sein (§§ 1030 ff. BGB) — häufig zurückbehalten, wenn das Haus zu Lebzeiten übertragen wird.

Häufige Fragen

Erbt mein Stiefkind automatisch von mir?

Nein. Von Gesetzes wegen erben nur die eigenen Abkömmlinge und der Ehegatte (§ 1924, § 1931 BGB). Ein Stiefkind ist mit dem Stiefelternteil rechtlich nicht verwandt und erbt nur, wenn ein Testament oder Erbvertrag es bedenkt oder es adoptiert wurde.

Können meine eigenen Kinder leer ausgehen, wenn ich das Haus dem Stiefkind vermache?

Ganz leer nicht. Übergangene eigene Kinder behalten den Pflichtteil — die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, in Geld (§ 2303 BGB). Begünstigen Sie ein Stiefkind, müssen die Erben diesen Anspruch erfüllen, was Geld voraussetzt, das oft im Haus gebunden ist.

Ist ein Berliner Testament für Patchwork-Familien geeignet?

Nur mit Bedacht. Es kann Kinder aus erster Ehe ungewollt enterben oder ihre Pflichtteilsansprüche schon beim ersten Erbfall auslösen, und seine Bindungswirkung bindet den Überlebenden (§ 2271 BGB). In gemischten Familien sollte es genau auf die Beteiligten zugeschnitten werden.

Wir sind nicht verheiratet — erbt mein Partner oder sein Kind von mir?

Ohne Testament nicht. Der nicht verheiratete Partner hat kein gesetzliches Erbrecht, und sein Kind ist im Steuersinn kein Stiefkind — beide fallen in die Steuerklasse III mit nur 20.000 Euro Freibetrag. Wer den Partner oder dessen Kind absichern will, muss das ausdrücklich regeln und die Steuerlast einplanen.

Sollten wir adoptieren, damit das Stiefkind erbt?

Die Adoption ist der weitestgehende Weg: Sie macht das Stiefkind rechtlich zum eigenen Kind mit vollem Erb- und Pflichtteilsrecht (§§ 1741 ff., § 1767 BGB). Sie ist aber tief und kaum umkehrbar. Oft genügt ein Testament oder Vermächtnis, um dasselbe wirtschaftliche Ergebnis zu erreichen — welcher Weg passt, klärt eine Fachanwältin.

Quellen

- BGB — Erbrecht: §§ 1924, 1931, 1371 (gesetzliche Erbfolge, Ehegattenerbrecht, Zugewinnausgleich); § 2303 (Pflichtteil); § 2325 (Pflichtteilsergänzung); §§ 2269, 2270, 2271 (gemeinschaftliches Testament, wechselbezügliche Verfügungen); §§ 2274 ff. (Erbvertrag); § 2346, § 2348 (Erb- und Pflichtteilsverzicht, notarielle Form); § 1939, § 2147 (Vermächtnis); §§ 2197 ff. (Testamentsvollstreckung).
- BGB — Familien- und Sachenrecht: §§ 1030 ff. (Nießbrauch); § 1093 (Wohnungsrecht); § 1408 (Ehevertrag); §§ 1741 ff., § 1755 (Annahme Minderjähriger); § 1767 (Annahme Volljähriger).
- ErbStG: § 15 (Steuerklassen), § 16 (Freibeträge), § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c (Familienheim), § 19 (Steuersätze).
- RDG § 3; StBerG § 2 (Grenzen erlaubter Rechts- und Steuerberatung).
- Gesetzestexte: gesetze-im-internet.de (Bundesministerium der Justiz).

Dieser Ratgeber ordnet ein und ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall. Das Testament, den Erbvertrag oder die Übertragung setzt eine Fachanwältin für Erbrecht oder eine Notarin auf; das Gespräch in der Familie bereiten wir mit Ihnen vor. Vor Drucklegung wird dieser Text von einer Fachanwältin für Erbrecht gegengelesen.

Stand: Juli 2026 · Allgemeine Orientierung, keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall (§ 3 RDG, § 2 StBerG).

Eine Familie, die zusammengewachsen ist, verdient eine Regelung, die das anerkennt.

Es gibt keinen Grund zur Eile. Was zu ordnen ist, lässt sich Schritt für Schritt ordnen — in dem Tempo, das Ihre Familie braucht.

IHR ANSPRECHPARTNER

Gerhard Witt

Gründer · Wahrgut GmbH i. Gr.

KONTAKT

Über wahrgut.de — oder per E-Mail hallo@wahrgut.de.

Rückruf vereinbaren: Sie nennen den Zeitpunkt, wir rufen an. Mo–Fr, 9–17 Uhr.

Wir melden uns innerhalb von zwei Werktagen bei Ihnen.

SITZ & REGION Auetal · Region Hannover · Ostwestfalen-Lippe · Weserbergland

wahrgut.de · © 2026 Wahrgut GmbH i. Gr. · Nicht drängen — würdig gestalten.